



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 13/2012 vom 27. Januar 2012

---

**Veröffentlichung der konsolidierten Fassung**

**der Prüfungsordnung**

**des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“**

**des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung**

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Prüfungsordnung  
des Master-Studiengangs  
„Recht für die öffentliche Verwaltung“ (PrüfO/RöV)  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 14.05.2008, geändert am 09.11.2011\***

**Inhalt**

**1. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Gutachter und Prüfungskommission
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte

**2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Modulbegleitende Prüfungen
- § 11 Modulabschließende Prüfungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

**3. Abschnitt Masterprüfung**

- § 13 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 14 Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

**4. Abschnitt Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- § 18 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote des Studiums
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

**5. Abschnitt Rechtsschutz**

- § 24 Einwendung

**6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 26 Erprobungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsplan

---

\* Die Ordnung vom 14.05.2008 wurde am 01.07.2008 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt. Die Änderungen vom 09.11.2011 wurden am 22.12.2011 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt. Am 01.04.2009 erfolgte die Zusammenführung von FHW und FHVR Berlin zur HWR Berlin. Die Ordnung wurde mit der Neuveröffentlichung redaktionell der neuen Hochschulorganisation der HWR Berlin angepasst.

## **1. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“.

(2) Die Prüfungsordnung (PrüfO/RöV) wird ergänzt durch die Auswahlordnung (AuswO/RöV), die Praktikumsordnung (PrakO/RöV) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (Stu-  
do/RöV) an der Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Struktur und Zweck der Prüfungen**

(1) Der Master-Grad wird als akademischer Abschluss des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“ verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, um in den jeweiligen Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des höheren Dienstes eingestellt zu werden. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenzen sowie fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Master-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Promotions-Studiums festgestellt. Die Zugangsregelungen in den Promotionsordnungen der Universitäten sind zu beachten.

(2) Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende das jeweilige Studienziel erreicht hat.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

Ihm gehören an:

- a) drei Professoren oder Professorinnen,
- b) ein Student oder eine Studentin des Studienganges,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- d) ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät den Fachbereichsrat bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4 Gutachter und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter der Masterarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Für diese Funktionen können Personen gemäß § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerlHG bestellt werden. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin schlägt Gutachter oder Gutachterin vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder einer Prüfenden ist zulässig; Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

#### § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zwischen den Noten 1,0 und 4,0 können die Noten zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 18 Abs. 5 verwiesen.

(3) Für die Bewertung in European Credit Transfer System (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A =	die besten	10 v.H.
B =	die nächsten	25 v.H.
C =	die nächsten	30 v.H.
D =	die nächsten	25 v.H.
E =	die nächsten	10 v.H.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen.

#### § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen der Hochschulverwaltung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines vom ihm benannten Arztes oder einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Masterprüfung wird zurückgenommen; ein bereits ausgestelltes Zeugnis wird eingezogen.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Recht für die öffentliche Verwaltung“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten gilt § 11 PrakO/RöV.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

### **§ 8 Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen**

(1) Menschen mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfenden und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

## **2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. Diese besteht aus modulbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 10) oder modulabschließenden Prüfungsleistungen (§ 11).

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden als modulabschließende oder als modulbegleitende Prüfungen gemäß dem anliegenden Prüfungsplan in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

In einer Klausur (K) wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - 2 bis 4 Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung (M) wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und sie anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit (H) wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

d) Referat/Präsentation

In Referaten (R) und Präsentationen (Präs) setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

e) Projektarbeit

In der in dem Modul 10 durchzuführenden Projektstudie werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Referaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

f) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht (Pb) informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Pflichtpraktikums.

g) Teilnahme an einem Planspiel

Im Planspiel (Ps) muss der oder die Studierende gemäß den Rollenanweisungen bestimmte Anforderungen erfüllen.

h) Leistungsschein

Der Leistungsschein weist die Teilnahme und Mitarbeit des oder der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

In Absprache mit der/dem oder den in dem Modul jeweils Lehrenden sind bei einer Auswahlmöglichkeit nur solche Prüfungsformen wählbar, die gleichermaßen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen modulspezifischen Kompetenzzieles angemessen zu ermitteln. Allen Studierenden in dem Modul in einem Semester sind die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich.

Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Absatz 2 Buchstaben a)-d) äquivalent ausgestaltet ist.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden können. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheiden die Lehrkraft, oder wenn mehrere Lehrkräfte in einem Modul tätig sind, diese bzw. wenn diese sich nicht einigen können die oder der Modulbeauftragte nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Form den Studierenden Prüfungsleistungen angeboten werden. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich die Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich; § 10 Abs. 2 StO/RöV ist zu beachten.

- (4) Mindestens je ein Leistungsnachweis aus den Modulen 1-8 muss in Form einer
- a) Klausur  
sowie
  - b) mündlichen Prüfung  
erbracht werden.

Mindestens je ein Leistungsnachweis aus den Modulen 10, 11 und 12 muss in Form

- a) Referat/ Präsentation  
sowie
- b) Hausarbeit  
erbracht werden.

(5) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(7) Im Hinblick auf den Erwerb des Mastergrades ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen.

(8) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 5. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch die Lehrkraft offen zu legen.

### **§ 10 Modulbegleitende Prüfungen**

(1) Modulbegleitende Prüfungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die das im Modul angestrebte Kompetenzniveau anzeigen.

(2) Modulbegleitende Prüfungen finden während der Lehrveranstaltung statt.

(3) Modulbegleitende Prüfungen können erbracht werden als Leistungsscheine, Referate/Präsentationen, Hausarbeiten und Teilnahmen an einem Planspiel.

### **§ 11 Modulabschließende Prüfungen**

(1) Modulabschließende Prüfungen basieren auf Leistungen, die zeigen, dass die Studierenden die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen.

(2) Modulabschließende Prüfungen finden an festgelegten Prüfungsterminen in den letzten beiden Wochen der Lehrveranstaltungszeit und der ersten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit (1. Prüfungszeitraum) sowie der letzten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit und der ersten Woche der folgenden Lehrveranstaltungszeit (2. Prüfungszeitraum) statt.

(3) Modulabschließende Prüfungen können erbracht werden als Klausuren und mündliche Prüfungen. Zum Abschluss des Pflichtpraxismoduls ist jedoch ein Referat zu erbringen.

### **§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie zweimal wiederholen. Klausuren werden innerhalb eines von der Hochschule festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Wiederholungen anderer Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem Dozenten oder der Dozentin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters. Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Im Rahmen des Prüfungsplans können bei der Wiederholung vom Prüfer auch andere Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden als diejenigen, die zuvor in der Lehrveranstaltung angeboten wurden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten abzunehmen.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der betreffenden Lehrveranstaltung.

(4) Modulbegleitende Prüfungen sind innerhalb der Lehrveranstaltungszeit, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wird, zu wiederholen. Ist dies aus methodischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, sind sie im folgenden Prüfungszeitraum zu wiederholen.

(5) Modulabschließende Prüfungen sind im jeweils nächsten Prüfungszeitraum zu wiederholen.

## **3. Abschnitt Masterprüfung**

### **§ 13 Zweck und Struktur der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) der Masterarbeit und
- b) der mündlichen Prüfung.

### **§ 14 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ eingeschrieben ist,
- b) das Praktikum gem. § 3 PrakO/RöV erfolgreich absolviert hat,
- c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen so erbracht hat, dass von den Modulen 1-8 und 10 mindestens 8 Leistungen mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind - dabei ist ein Notenschnitt von mindestens ausreichend (4,0) zu erreichen,
- d) einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gestellt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem juristischen oder verwaltungswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen juristischen oder verwaltungswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
- b) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,

c) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin sowie für den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Masterarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Masterarbeit

### **§ 15 Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachter kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin betreut und bewertet. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. Lehrkraft i.S.d. § 122 Abs. 7 BerlHG\* an der HWR Berlin sein. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monate kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Masterarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 5 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 18 Abs. 5 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

---

\* Es wird Bezug genommen auf das BerlHG in der Änderungsfassung vom 02.12.2004 (GVBl. 2004, S. 484) mit Wirkung vom 15.12.2004.

## § 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird durchgeführt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters durchgeführt.
- (3) Für die mündliche Prüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei Mitglieder an, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Masterarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist Prüfungskommissionsvorsitzende oder Prüfungskommissionsvorsitzender.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Komplexen. Im ersten Komplex soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Masterarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll er oder sie zeigen, dass er oder sie über gesichertes Wissen auf weiteren Gebieten des Studiums verfügt sowie fähig ist, eigenständige Bewertungen und Stellungnahmen zu praxisbezogenen Problemstellungen abzugeben.
- (5) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 60 Minuten (30 Minuten für die Verteidigung der Masterarbeit und 30 Minuten für übergreifende Bewertungen und Stellungnahmen).
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 festgestellt und dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.
- (7) Für die Berechnung der Note der mündlichen Prüfung nach Abs. 4 gelten folgende Prozentgewichte:
- |                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Verteidigung der Masterarbeit | 60 %  |
| Übergreifende Erörterungen    | 40 %. |
- (8) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

## § 17 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

- (1) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit während der in der § 15 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wurde die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

## **4. Abschnitt Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

### § 18 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote des Studiums

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Masterprüfung (§ 13 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung und die studienbegleitenden Prüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (3) Die Gesamtnote des Studiums wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Abs. 4 angegebenen Prozentgewichten multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und addiert. Die Gesamtnote des Studiums wird gemäß Abs. 5 aus dieser Summe ermittelt.

(4) Für die Berechnung nach Abs. 3 gelten folgende Prozentgewichte:

Masterarbeit	20% (Faktor 0,2)
Mündliche Prüfung	10% (Faktor 0,1)
Gewichtete Note der studienbegleitenden Leistungen	70% (Faktor 0,7).

(5) Die Gesamtnote beträgt bei einem

• Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut (1)
• Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut (2)
• Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend (3)
• Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend (4)
• Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend (5).

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

### § 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich während der Masterprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Masterarbeit einer Täuschung schuldig macht, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist entsprechend § 17 zu wiederholen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Masterarbeit und mündlicher Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

(4) Hat der oder die Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie zur Masterarbeit zugelassen wurde oder die mündliche Prüfung ablegen konnte, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Ihm oder ihr ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Laws“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Masterarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

### § 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung stellt die HWR Berlin ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis enthält

- das Gesamtprädikat des Studiums,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Note der mündlichen Prüfung,
- die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Anrechnungspunkte,
- die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der das Praktikum absolviert wurden,
- die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Anrechnungspunkte.

(3) Neben den Noten werden der entsprechende ECTS-Grade und die ECTS-Notendefinition in Deutsch und Englisch angegeben.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

## **§ 21 Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Masterurkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad aufgrund der bestandenen Prüfung im Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird von Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 22 Diploma Supplement**

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

## **§ 23 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **5. Abschnitt Rechtsschutz**

### **§ 24 Einwendung**

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall folgt die Notenfestsetzung nach § 15 Abs. 7.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

### **§ 26 Erprobungsklausel**

Für den Zeitraum der ersten beiden Jahre nach Einführung des Studienganges können Fristenregelungen für die Zulassung, Durchführung und Bewertung der Masterarbeit getroffen werden.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Anlage: Prüfungsplan**

Semester	Modul	Themen	Leistungsnachweis
1			
	1	Angewiesenheit angemessener Rechtsanwendung auf außerdogmatische Aspekte; Methodik und Technik der Rechtsanwendung	H, K, M, R
	2	VA – Vollstreckung - Rechtsbehelfe	H, K, M, R,
	3	Verfassungs-, europarechts- und völkerrechts- konforme Rechtsanwendung	H, K, M, R
2			
	4	Verwaltungskostenmanagement	H, K, M, R
	5	Personalführung und Personalrecht	H, K, M, R
	6	Einfluss von IT auf die Verwaltungsarbeit	H, K, M, R
	7	Normsetzungslehre	H, K, M, R
	8	Rechtsformen und Rechtsinstitutionen	H, K, M, R
3			
	9	Praktikum	Leistungsschein (LS) + Praktikumsbericht (Pb) + Praktikumszeugnis (Pz) + Referat
	10	Projektarbeit als Teamarbeit, Entscheidungslehre	H + R/Prä
4			
	11	Masterarbeit	H
	12	Juristische Rhetorik, Forensik, Mediation	Referat (R), Präsentation (Präs), Planspiel (Ps)
Gesamt (ohne Master Arbeit)			15